Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 23.10.2017, 51-6949

Drucksachen-Nr.

5125/2014-2020

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Beirat für Behindertenfragen	08.11.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schülerbeförderungskosten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beirat für Behindertenfragen, 28.06.2017, TOP 11.4

Sachverhalt:

Der Beirat für Behindertenfragen hat am 28.06.2017 beschlossen, dass in einer der nächsten Sitzungen vom Amt für Schule ein Bericht über die Vorgehensweise bei der Bewilligung von Schülerbeförderungskosten erfolgen soll. Dieser Bericht wird hiermit gegeben.

1. Rechtsgrundlagen

In Nordrhein-Westfalen erhalten Eltern von Schülerinnen und Schüler eine Erstattung der Kosten, die ihnen für die wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. In anderen Bundesländern gelten teilweise andere Regelungen.
In NRW finden sich die Rechtsgrundlagen in § 97 Schulgesetz NRW sowie in der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16.04.2005 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Danach hat der Schulträger bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall eine Kostenerstattungspflicht, keine Beförderungspflicht!

„Wirtschaftlichste Beförderung“ ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Grundsätzlich gilt, dass die Schülerbeförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung ist; sie hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten. Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Kosten der preisgünstigsten Verkehrsverbindung unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen durch besondere Tarife erstattet. In Bielefeld erhalten die meisten anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler ein Schulwegticket, so dass die Eltern nicht mit selbst beim ÖPNV-Träger erworbenen Tickets in Vorleistung treten und sich anschließend die Kosten erstatten lassen müssen.

Sofern öffentliche Verkehrsmittel aus objektiven oder in der Person der Schülerin bzw. des Schülers liegenden Gründen nicht nutzbar sind, kommen andere Beförderungsalternativen bzw. Kostenerstattungsverfahren in folgender Reihenfolge zur Anwendung:

a) Einrichtung von Schülerspezialverkehr

Beim Schülerspezialverkehr handelt es sich um vom Schulträger eingesetzte bzw. beauftragte Busse, die ausschließlich zu den Unterrichtsbeginn- und -endzeiten auf definierten Routen zu den Schulen und zurück verkehren und dabei eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern an unterschiedlichen Haltestellen bedienen. Die Entscheidung über die Einrichtung von Schülerspezialverkehr liegt im Ermessen des Schulträgers. Die erstmalige Einrichtung und die Änderung sind bei der Bez.-Reg. anzeige- und begründungspflichtig, damit dort geprüft werden kann, ob und ggf. wie öffentliche Verkehrsmittel die Beförderungsleistung übernehmen können.

b) Beförderung mit Privatfahrzeugen mit Wegstreckenentschädigung in **pauschaler** Höhe
Sind weder öffentliche Verkehrsmittel und Schülerspezialverkehr vorhanden bzw. zumutbar nutzbar, so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen, ggf. auch mit Taxen oder Mietwagen, in Form einer pauschalen Wegstreckenentschädigung zu tragen, sofern nur dadurch der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist. Die pauschale Wegstreckenentschädigung für Personenkraftwagen beträgt 0,13 Euro je Kilometer Hin- und Rückfahrt, für andere Kraftfahrzeuge 0,05 Euro je Kilometer und für Fahrräder 0,03 Euro je Kilometer. Ggf. ist die Benutzung eines Privatfahrzeugs nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

c) Beförderung mit Privatfahrzeugen mit Wegstreckenentschädigung in **tatsächlicher** Höhe
Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheiden, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden

Eine weitere, in NRW allerdings subsidiäre Rechtsgrundlage für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe, auch Bildungspaket oder Bildungs- und Teilhabepaket genannt (abgekürzt mit BuT), die in Deutschland im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf bzw. den Regelbedarfsstufen erbracht werden. Übernommen werden die tatsächlichen Kosten für die Beförderung zu der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
Die Leistung wird als Geldleistung erbracht, soweit keine direkte Abrechnung mit der Nahverkehrsgesellschaft erfolgt. In Bielefeld erfolgen die Anspruchsprüfung und die Bewilligungsentscheidungen durch das Sozialamt.

2. Aufwand der Schülerfahrtkostenerstattung und Einsparvorgaben

Bei den Schülerbeförderungskosten handelt es sich nach den an den Immobilienservicebetrieb zu zahlenden Mieten und Betriebskosten für die Schulgebäude (rd. 50 Mill. Euro/Jahr) sowie den Aufwendungen für die Offenen Ganztagsgrundschulen (rd. 14 Mill. Euro/Jahr) um die drittgrößte Aufwandsposition der Stadt Bielefeld als Schulträger. Im Haushalt 2017 ist für die Schülerbeförderung ein Ansatz von 7,4 Mill. Euro vorgesehen, für das Haushaltsjahr 2018 sind 7,3 Mill. Euro geplant. Für Lernmittel (ca. 1,8 Mill. Euro/Jahr) und die Schulbudgets (ca. 2,2 Mill. Euro/Jahr) entsteht vergleichsweise geringerer Aufwand. Freiwillige Leistungen ohne gesetzliche Grundlage erbringt die Stadt Bielefeld im Bereich der Schülerfahrkosten nicht.

Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss vom 23.04.2015 beschloss der Rat, bis 2020 den Personalaufwand bei der Kernverwaltung um 6 Mill. Euro und im Bereich der Sachaufwendungen einen Betrag in Höhe von 4 Mill. Euro bis 2018 zu konsolidieren. Auf das Amt für Schule entfiel ein anteiliger Betrag von 380.000 Euro. Zur Erfüllung dieser Vorgabe wurden acht Maßnahmen definiert, u.a. die Aufwandreduzierung bei den Schülerbeförderungskosten durch Verringerung/Vermeidung des Aufwandes für die Taxibeförderung von Schülerinnen und Schülern.
Seinerzeit wurden rd. 100 Kinder mit einem jährlichen Gesamtaufwand von ca. 220.000 Euro mit dem Taxi zur Schule gebracht. Ziel war es, den Aufwand spätestens mit Wirkung ab 2018 zu halbieren, indem ab Schuljahr 2015/16 auf neue Fälle möglichst verzichtet und bestehende Fälle gem. Schülerbiografien auslaufen. Eltern sollten darauf verwiesen werden, den Schulweg der Kinder selbst zu organisieren, weil der Schulträger keine Beförderungspflicht hat, sondern eine Kostenerstattungspflicht auf Basis der wirtschaftlichsten (für den Schulträger kostengünstigsten) Beförderungsvariante.

Im Haushaltsjahr 2018 wird die Einsparvorgabe erreicht.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Übernahme bzw. Erstattung der Schülerbeförderungskosten erfolgt nur auf Antrag.
Sofern von Eltern die Kostenerstattung für die Beförderung in einem Privatfahrzeug, Taxi- oder Mietwagen statt im ÖPNV beantragt wird (siehe oben Kapitel 1, Absätze b und c), prüft das Amt für Schule neben der Schulweglänge zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform insbesondere folgende weitere Voraussetzungen:

- Verkehrt zwischen Wohnung und Schule ein öffentliches Verkehrsmittel?
- Ist das öffentliche Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Schulwegdauer zumutbar nutzbar (max. 3 Stunden für Hin- und Rückfahrt zusammen, Primarstufe möglichst max. 1 Stunde Schulwegdauer insgesamt, kein regelmäßiger Schulwegantritt vor 6.00 Uhr morgens)?
- Kann die Schülerin oder der Schüler das öffentliche Verkehrsmittel benutzen? Dagegen sprechende gesundheitliche Gründe bzw. ärztliche Atteste werden ggf. amtsärztlich überprüft.
- Kann die Schülerin oder der Schüler das öffentliche Verkehrsmittel vorübergehend (zum Einüben) oder dauerhaft in Begleitung benutzen und steht ein Elternteil oder eine von ihnen beauftragte Begleitperson zur Verfügung? In diesem Fall können auch die Beförderungskosten der Begleitperson inkl. „Leerfahrten“ übernommen werden.
- Gibt es weitere ähnlich betroffene Kinder im Wohngebiet oder an der Schule, so dass als Sammeltransport ein Schulbus im Rahmen eines Schülerspezialverkehrs eingesetzt werden könnte?
- Kann das Kind eine Mitfahrgelegenheit in einem bereits bestehenden Beförderungsfall in einem Privatfahrzeug bzw. Taxi oder Mietwagen nutzen?
- Können die zur Beförderung verpflichteten Eltern das Kind im privateigenen Kraftfahrzeug selbst zur Schule und zurück bringen? Dabei wird geprüft, ob die Eltern ein Kraftfahrzeug besitzen, anderweitig miet-/leihweise zur Verfügung haben oder zumutbar beschaffen können, eine Fahrerlaubnis besitzen oder zumutbar erwerben können und ob Berufstätigkeit bzw. (flexible) Arbeitszeiten oder Aufsichtsbedarfe für Geschwisterkinder die Fahrten zu den erforderlichen Tageszeiten zulassen oder zumutbar organisiert werden können. Die Prüfung der Beförderungsmöglichkeit durch die Eltern erfolgt jeweils separat für den Hinweg zur Schule und für den Rückweg.
- Ist es den Eltern unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar, gegen Zahlung einer pauschalen Wegstreckenentschädigung für die Beförderung des Kindes zur Schule und zurück zu sorgen oder ist der regelmäßige Schulbesuch in besonders begründeten Ausnahmefällen nur bei Zahlung einer Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten sicher zu stellen? In den letztgenannten Fällen erfolgt die Beauftragung der Beförderung und die Abrechnung unmittelbar zwischen dem Amt für Schule und dem Beförderungsunternehmen.

Sofern die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Schuljahr.

4. Rechtsprechung

Die Bewilligungspraxis der Stadt Bielefeld wurde aufgrund der von Betroffenen eingelegten Rechtsmittel (Klage beim Verwaltungsgericht Minden) mehrfach vom Verwaltungsgericht überprüft und die Entscheidungen der Stadt Bielefeld als rechtmäßig bestätigt. Häufig wurden die Klagen nach Kenntnis der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zurückgenommen, um weitere Prozesskosten zu vermeiden. Aktuell ist eine Klage beim Verwaltungsgericht Minden anhängig, der Entscheidungstermin ist nicht bekannt.

Dr. Witthaus Beigeordneter	